

8/SN-131/ME 1 von 7



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

Dr. Bumerl

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Stubenring 1, A-1012 Wien

20
1. APR. 1985
Verteilt 2. APR. 1985
Prusny

An das
Präsidium des Nationalrates
Parlament
W i e n I

Sachbearbeiter/Klappe
Dr. Bumerl / 5047

Ihr Zeichen/Ihre Geschäftszahl,
Ihre Nachrichten vom

Unsere Geschäftszahl
16.906/17-I/6/85

(0 22 2) 75 00 DW

Datum
1985 03 29

Betreff
Entwurf einer Vereinsgesetznovelle 1985

Unter Bezugnahme auf das Rundschreiben des BKA-Verfassungsdienst vom 13. Mai 1976, Zl. 600.614/3-VI/2/76, beehrt sich das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft in der Anlage 25 Ausfertigungen der ho. Stellungnahme zum Entwurf einer Vereinsgesetznovelle 1985 zu übermitteln.

Beilagen

Für den Bundesminister:
i.V. Dr. B u m e r l

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Bitte führen Sie unsere Geschäftszahl in Ihrer Antwort an!



REPUBLIK ÖSTERREICH

BUNDESMINISTERIUM FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Stubenring 1, A-1012 Wien

An das

Bundesministerium für Inneres
Generaldirektion für die
öffentliche Sicherheit

Postfach 100

1014 W i e n

Sachbearbeiter/Klappe

Dr. Bumerl / 5047

Ihr Zeichen/Ihre Geschäftszahl,
Ihre Nachrichten vom

90.745/2-II/15/85

Unsere Geschäftszahl

16.906/17-I/6/85

(0 22 2) 75 00 DW

Datum

1985 03 29

Betreff

Entwurf einer Vereinsgesetznovelle 1985

Unter Bezugnahme auf die do. Aussendung vom 21. Februar 1985, Zl. 90.745/2-II/15/85, wird mitgeteilt, daß gegen den Entwurf einer Vereinsgesetznovelle 1985 keine ressortspezifischen Bedenken bestehen.

Der Entwurf gibt aber dennoch zu folgenden Bemerkungen bzw. Anregungen Anlaß:

1. Zu Ziffer 3 (§ 4):

- 1.1. Sowohl im § 4 als auch im § 5 (in der neuen vorgeschlagenen Fassung) wird das Wort (die) "Statuten" durch die Wendung (das) "Statut" ersetzt, ohne daß diese neue Terminologie konsequent durchgehalten wird (vergleiche z.B. § 9, der unverändert bleibt). Eine Abstimmung erscheint zweckmäßig.
- 1.2. Die in den Erläuterungen auf Seite 3 enthaltene Äußerung, daß eine klare und umfassende Umschreibung des Vereinszweckes die Erwähnung der Mittel entbehrlich macht, ist

Bitte führen Sie unsere Geschäftszahl in Ihrer Antwort an!

unklar: Bedeutet dies, daß die umfassende Information über den Vereinszweck auch Angaben über die zur Erreichung des Zweckes erforderlichen Mittel zu enthalten hat oder sind zukünftig Angaben über diese Mittel nicht mehr ein essentieller Bestandteil der Statuten?

2. Zu Ziffer 5 (§ 6)

2.1. Der Entfall des Untersagungsgrundes der Staatsgefährlichkeit wird begrüßt.

Nach dem Wortlaut des § 6 Abs. 1 bezieht sich aber der nun vorgeschlagene Untersagungsgrund des Widerspruchs mit demokratischen Prinzipien nicht bloß auf die Einrichtung des Vereines, wie die Erläuterungen zu dieser Bestimmung auf Seite 4 nahelegen, sondern auch auf den Zweck des Vereines. Trifft dies zu, dann könnte damit - gleichsam über eine Hintertüre - die strukturelle Problematik der Staatsgefährlichkeit weiter bestehen bleiben.

2.2. Fraglich erscheint, ob die bereits im geltenden Recht enthaltene und vom Entwurf beibehaltene "Kann"-Bestimmung tatsächlich eine Ermessensbestimmung im Sinne des Art. 130 Abs. 2 B-VG darstellt oder ob diese Entscheidung nicht vielmehr aus Gründen einer verfassungskonformen Interpretation als eine gebundene gedeutet werden muß.

2.3. Im Hinblick darauf, daß die Verpflichtung zur Anzeige der beabsichtigten Bildung des Vereines im § 4 geregelt ist, erscheint im Klammerausdruck des § 6 Abs. 2 die Zitierung des § 5 entbehrlich.

2.4. Die zustellrechtlichen Sonderbestimmungen im § 6 Abs. 2 letzter Satz werfen folgende Fragen auf:

- Zunächst ist zu den Erläuterungen zu dieser Gesetzesstelle auf Seite 4 zu bemerken, daß ein schriftlicher Bescheid - die Schriftform ist gemäß § 6 Abs. 2 Satz 1 zwingend geboten - dem Bescheidadressaten gegenüber

immer erst mit seiner rechtmäßigen Zustellung erlassen ist, d.h. rechtlich existent wird.

- Der offizielle Kurztitel des Zustellgesetzes (BGBl. Nr. 200/1982) enthält keine Jahresbezeichnung.
- Der Entwurf geht offenbar davon aus, daß die in der Regel von mehreren Proponenten gemeinsam eingebrachte Anzeige der Vereinsbildung unter Zuhilfenahme der Bestimmung des § 9 Abs. 3 Zustellgesetz immer die Ermittlung eines gemeinsamen Zustellbevollmächtigten ermöglicht (= der an erster Stelle genannte Proponent). Wie Walter/Mayer, Zustellrecht, unter Hinweis auf den Wortlaut dieser Bestimmung, Fußnote 24 auf Seite 54, zutreffend hervorgehoben haben, gilt diese Bestimmung nur "im Zweifel". Die Proponenten können daher durch Willenserklärung § 9 Abs. 3 Zustellgesetz ausschalten. Ein behördlicher Auftrag zur Bestellung eines gemeinsamen Zustellungsbevollmächtigten ist für diesen Fall nicht vorgesehen; die Pflicht zur Namhaftmachung eines Zustellungsbevollmächtigten ist nämlich im § 10 Zustellgesetz abschließend geregelt und erfaßt nicht den vorliegenden Fall. Sofern das aufgezeigte Problem aus der Sicht des do.Ressorts als praxisrelevant angesehen wird, schiene die Normierung der Verpflichtung zur Bestellung eines gemeinsamen Zustellungsbevollmächtigten (über § 10 des Zustellgesetzes hinausgehend) sinnvoll; dabei könnte die im Hinblick auf Art. 11 Abs. 2 B-VG erforderliche Notwendigkeit der Begründung der Abweichung vom Zustellgesetz durch Hinweis auf § 6 Abs. 2 Satz 1 des Vereinsgesetzes erfolgen.
- Anders als der nicht mehr geltende § 23 Abs. 7 AVG 1950 kennt das Zustellgesetz - sieht man hier von der nicht relevanten Bestimmung des § 26 Abs. 2 ab - nicht mehr den Begriff der vorübergehenden Abwesenheit, sondern den Begriff des regelmäßigen Aufenthaltes an der Ab-

gabestelle (§§ 16 Abs. 1, 17 Abs. 1) bzw. die daraus abzuleitenden Negation (vergl. § 18 Abs. 1 Zustellgesetz). Ob die vorübergehende Ortsabwesenheit im Sinne des § 23 Abs. 7 AVG 1950 dem nicht regelmäßigen Aufenthalt an der Abgabestelle gleichzuhalten ist, erscheint bis zur endgültigen Klärung durch die Judikatur des Verwaltungs- bzw. Verfassungsgerichtshofs offen.

- Ob die im Entwurf vorgeschlagene besondere zustellrechtliche Regelung alle Probleme löst, erscheint fraglich. Die im Entwurf vorgesehene Erweiterung der Zustellung durch Hinterlegung ohne vorhergehenden Zustellversuch wird in der Regel bereits der zweite Zustellvorgang sein, nachdem ein erster nach dem Zustellgesetz durchgeführter "Zustellversuch" erfolglos geblieben ist und der Bescheid an die Behörde zurückgestellt wurde. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, daß das Zustellgesetz im § 16 Abs. 1 und § 17 Abs. 1 (dies gilt auch bei Zustellung zu eigenen Händen gemäß § 21) unter anderem die Rechtmäßigkeit der Ersatzzustellung bzw. der Hinterlegung davon abhängig macht, daß der Zusteller Grund zur Annahme hat, daß sich der Empfänger regelmäßig an der Abgabestelle aufhält. Eine diesbezügliche Fehleinschätzung des Zustellers führt nicht nur dazu, daß die Zurückstellung an die Behörde unterbleibt und damit von der gemäß § 6 Abs. 2 letzter Satz Vereinsgesetz eröffneten Möglichkeit nicht Gebrauch gemacht werden kann, sondern auch zur Fehlerhaftigkeit der Ersatzzustellung bzw. Hinterlegung, die allenfalls gemäß § 16 Abs. 5 bzw. § 17 Abs. 3 Zustellgesetz saniert werden kann (zur umstrittenen Auslegung dieser Bestimmung vergl. Walter/Mayer, aaO., Fußnote 38 zu § 17, 102 ff). Im übrigen könnte auch die Auffassung vertreten werden, daß die im Entwurf vorgesehene Regelung überhaupt die Anordnung der §§ 16 Abs. 5 und 17 Abs. 3 Zustellgesetz im Falle der "vorübergehenden Ortsabwesenheit" ausschließt. Eine rechtzeitige Sanierung der aufgezeigten

Falltype wird daher nach ho. Auffassung durch den vorliegenden Entwurf nicht sichergestellt.

3. Zu Ziffer 9 (§ 12)

Der in § 12 Abs. 1 und 2 enthaltene Verweis bezieht sich wohl nur auf § 28 Abs. 1.

4. Zu Ziffer 17 und 20 (§§ 20 und 24)

Ein Motiv für die Streichung des § 20 bzw. dessen Anführung in § 24 wird in den Erläuterungen nicht angegeben. Handelt es sich bei der gestrichenen Bestimmung um eine überflüssige Regelung oder kommt der Streichung konstitutive Bedeutung zu?

5. Zu Ziffer 24 (§ 28 Abs. 2)

Seinem Wortlaut nach umfaßt § 28 Abs. 2 Satz 2 auch den Fall, daß der Landeshauptmann als Rechtsmittelbehörde entscheidet; damit wird -das Verwaltungsstrafverfahren ausgenommen - ein dreigliedriger Instanzenzug eröffnet. Ein Anwendungsfall könnte z.B. die Handhabung des § 25 Abs.2 durch die Unterbehörden sein, sofern die Einstellung der Vereinstätigkeit in Bescheidform zu erfolgen hat. Trifft dies zu, dann liegt eine vom Grundmodell des Art. 103 Abs. 4 B-VG (Prinzip des zweigliedrigen Instanzenzuges) abweichende Regelung vor, die nach dieser Verfassungsbestimmung nur ausnahmsweise vom einfachen Bundesgesetzgeber verfügt werden kann. Die Notwendigkeit einer solchen Regelung müßte in den Erläuterungen näher begründet werden. Nach ho.Auffassung finden die verfassungsrechtlichen Regelungen über die mittelbare Bundesverwaltung wegen der vom Vereinsgesetz vorgesehenen Einschaltung des Landeshauptmannes Anwendung, mag auch dessen Zuständigkeit im Hinblick auf Z. 27 des Entwurfes (§ 32) bzw. § 15 Behördenüberleitungsgesetz in Verbindung mit dem BVG, BGBI.Nr. 142/1946, derzeit suspendiert sein.

6. Zu Ziffer 25 (§ 29)

§ 29 Abs. 1 kommt eine doppelte Bedeutung zu: Einmal die Erklärung einer Tat zur Verwaltungsübertretung (im Sinne des § 1 Abs. 1 VStG 1950) und außerdem die Festlegung von Strafmittel und Strafsatz (im Sinne des § 10 Abs. 1 VStG 1950). Aus dem Vereinsgesetz ist nach ho.Auffassung auch abzuleiten, daß die vom § 29 Abs. 1 erfaßten Verwaltungsübertretungen sogenannte "Ungehorsamsdelikte" darstellen, auf die § 5 Abs. 1 VStG 1950 zur Anwendung kommt.

§ 29 Abs. 2 schafft nach ho.Auffassung einen eigenen Straftatbestand (im Sinne des § 1 Abs. 1 VStG 1950), was auch die Erläuterungen zu dieser Bestimmung betonen. Die im § 5 Abs. 1 VStG 1950 verfügte Umkehr der Beweislast kommt nicht zur Anwendung, weil die Strafbarkeit gemäß § 29 Abs. 2 eine qualifizierte Form des Verschuldens ("Wissentlichkeit") erfordert. Die Verknüpfung mit Abs. 1 dürfte sich nach ho. Auffassung daher nur auf die dort geregelten Strafmittel und den Strafsatz beziehen, weshalb die Verwendung des Wortes "insbesondere" im Abs. 2 mißverständlich erscheint. Im Hinblick auf die außerordentlich strenge Judikatur des VwGH zu § 44 a VStG 1950 sollte daher das Verhältnis von Abs. 1 zu Abs. 2 des § 29 Vereinsgesetz klargestellt werden.

Dem do.Wunsche gemäß wurden 25 Ausfertigungen der ho.Stellungnahme unmittelbar dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

Für den Bundesminister:

i.V. Dr. B u m e r l

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

